

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5237

Minister

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 26.01.2021



über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

21. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen nach Ziffer 3.1 des Haushaltsführungserlasses des Finanzministeriums die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund - vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - und den Ländern zur Kooperation im Bereich Infrastruktur und Marketing für das Radnetz Deutschland (VV „Radnetz Deutschland“ ) zu Ihrer Information.

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung stehen unter anderem 43 Mio. Euro für den Ausbau und die Erweiterung des Radnetzes Deutschland in den Jahren 2020 bis 2023 zur Verfügung. Diese Mittel sollen auf Basis eines einheitlichen Streckenstandards vorrangig für Infrastrukturmaßnahmen und in kleinerem Umfang für nichtinvestive Maßnahmen (wie z. B. Zustandsermittlungen und Marketingmaßnahmen) im Rahmen von Zuschüssen eingesetzt werden. Ziel ist es, die Sicherheit, Qualität und Attraktivität des Radnetzes Deutschland zu verbessern.

Mit der vorliegenden VV „Radnetz Deutschland“ wird die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen und eines gemeinsamen Marketings geregelt. Die Koordinierung und Abstimmung von Maßnahmen zwischen Bund und Ländern übernimmt die vom BMVI beim Bundesamt für Güterverkehr eingerichtete zentrale Geschäftsstelle Radnetz Deutschland (GS RN-D). Sie wird auch für die Gewährung von Zuschüssen zuständig sein.

Mit der Unterzeichnung der VV hat auch Schleswig-Holstein die Möglichkeit, an den bis 2023 zur Verfügung stehenden Fördermitteln zu partizipieren und entsprechende Förderanträge von Land und Kommunen einreichen zu können.

Dies passt gut zu den Zielen der neuen Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 „Ab aufs Rad im echten Norden“. Darin gehört die Entwicklung der Radfernwege des Landes zu Qualitätsrouten zu den Schlüsselmaßnahmen im Handlungsfeld Radtourismus.

Von den 13 Radfernwegen im Land gehören vier der D-Routen (Nordseeküstenradweg, Ostseeküstenradweg, Ochsenweg und Elberadweg) und Iron Curtain Trail (ICT) zum Radnetz Deutschland.

Für die Mitwirkung Schleswig-Holsteins im Rahmen der VV entstehen dem Land keine Kosten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

Anlage:

- Verwaltungsvereinbarung „Radnetz Deutschland“

**Verwaltungsvereinbarung**  
**zum Ausbau und zur Erweiterung des Radnetzes Deutschland (VV RN-D)**

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI),

im Folgenden „Bund“ genannt,

und

die Länder der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die für Verkehr zuständigen Ministerinnen/Minister und Senatorinnen/Senatoren,

im Folgenden „Länder“/„Land“ genannt,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

## Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung
- § 2 Geplante Maßnahmen
- § 3 Anforderungen an die geplanten Maßnahmen
- § 4 Leistungen Bund
- § 5 Leistungen Länder
- § 6 Öffentlichkeitsarbeit
- § 7 Geltungsdauer
- § 8 Inkrafttreten, Schriftform

## Präambel

Aufgrund des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 21.12.2019 stellt der Bund Zuschüsse für den Ausbau und die Erweiterung des „Radnetzes Deutschland“ zur Verfügung. Das Radnetz Deutschland ist die Ausweisung von national bedeutenden Radwegen und besteht aus den D-Routen, dem Radweg Deutsche Einheit und dem Iron Curtain Trail. Die Förderung des Radnetzes Deutschland umfasst drei Säulen: Infrastruktur, Marketing und Digitalisierung. Im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung wird die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen und des gemeinsamen Marketings geregelt. Zur Digitalisierung gibt es die gesonderte „Verwaltungsvereinbarung über die Kooperation im Bereich der Datenbereitstellung und Routingdienste für das Radnetz Deutschland (VV Digitalisierung im Radverkehr)“.

Die Förderung des Radnetzes Deutschland ist Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung und soll einen Anreiz zur CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung bieten sowie zur nachhaltigen Gestaltung einer umwelt- und menschengerechten Mobilität beitragen. Deutschland braucht ein baulastträger- und länderübergreifendes Netz der Radinfrastruktur für alle Verkehrszwecke. Deshalb unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei dem Ausbau und der Erweiterung eines sicheren, lückenlosen und attraktiven Radnetzes Deutschland mit dem Ziel, dessen Qualität und Bekanntheit zu steigern.

Die Bundesmittel werden bereitgestellt, um unter anderem Lückenschlüsse zu finanzieren, die Qualität des Radnetzes Deutschland zu verbessern, gemeinsame Streckenstandards zu entwickeln sowie begleitende Infrastruktur aufzubauen oder zu ergänzen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Bund hat im Hinblick auf das Bundesinteresse für die überregional bedeutsamen Radrouten beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) die „Geschäftsstelle Radnetz Deutschland“ eingerichtet. Die Geschäftsstelle übernimmt Aufgaben aus dieser Vereinbarung und der Bereitstellung von Radverkehrsdaten über die Koordinierung des Radroutenplaners Deutschland, über die Bund und Länder die gesonderte Verwaltungsvereinbarung VV Digitalisierung im Radverkehr geschlossen haben.

## § 1

### **Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung**

- (1) Im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung sollen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen die Grundsätze der Kooperation zwischen dem Bund und den Ländern hinsichtlich des Ausbaus und der Erweiterung von Infrastrukturmaßnahmen des Radnetzes Deutschland sowie des Marketings geregelt werden.
- (2) Das Radnetz Deutschland umfasst die D-Routen, den Radweg Deutsche Einheit und den Iron Curtain Trail. Das Haupttroutennetz der Länder ist nicht Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Dieses Vorhaben wird nach Maßgabe der folgenden Paragraphen gemeinsam von Bund und Ländern getragen. Die Beteiligung Dritter ist möglich.

## § 2

### **Geplante Maßnahmen**

- (1) Die umzusetzenden Maßnahmen für den Ausbau und zur Erweiterung des Radnetzes Deutschland sollen dazu dienen, die Radinfrastruktur gezielt zu verbessern und die Attraktivität und Sicherheit zu erhöhen.
- (2) Insbesondere sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden
  - a) Zustandserfassungen der vorhandenen Infrastruktur,
  - b) Marketingmaßnahmen,
  - c) Maßnahmen zur Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit,
  - d) Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbaubreite,
  - e) Schaffung einer einheitlichen Wegweisung, zumindest gemäß dem FGSV-Standard,
  - f) erforderliche Streckenverlegungen,
  - g) im Bereich von Sicherheitsmaßnahmen wie der Beseitigung von Gefahrenstellen, der Schaffung von sicheren Querungsmöglichkeiten sowie zur Vermeidung von Mischverkehren mit Kraftfahrzeugen,
  - h) Bau von Raststätten mit neuen modernen Standards aus dem Bereich Digitales und der E-Mobilität,
  - i) Fahrradabstellanlagen oder
  - j) vergleichbare Maßnahmen.

### § 3

#### **Anforderungen an die geplanten Maßnahmen**

Voraussetzung ist, dass die geplante Maßnahme

- a) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei ist, d. h. dass Bau und Planung mindestens entsprechend den bundesweit anerkannten technischen Regelwerken, die durch länderspezifische Regelwerke ergänzt werden können, erfolgen,
- b) unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und
- c) dauerhaft, verkehrssicher und nachhaltig – einschließlich Winterdienst – durch die Träger der Straßenbaulast betrieben und unterhalten wird.

### § 4

#### **Leistungen Bund**

- (1) Der Bund richtet auf seine Kosten die Geschäftsstelle Radnetz Deutschland beim BAG aufgrund der aktuellen haushalterischen Rahmenbedingungen bis Ende 2023 ein.
- (2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
  - a) Projektkoordination  
Sie wird den Ausbau und die Erweiterung des Radnetzes Deutschland begleiten, Aufgaben koordinieren, die Akteure vernetzen und in geeigneter Weise einbeziehen.
  - b) Zuschussgewährung
  - c) Dachmarketing  
Sie lässt ein Marketingkonzept für das Radnetz Deutschland erstellen und koordiniert die entsprechende Dachmarketingstrategie.
- (3) Der Bund beteiligt sich nach Maßgabe des Bundeshaushaltes 2020 bis zum Ablauf des Jahres 2023 mit Zuschüssen für den Ausbau und die Erweiterung des Radnetzes Deutschland. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt gemäß §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung bzw. der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

### § 5

#### **Leistungen Länder**

- (1) Die Länder erbringen folgende Leistungen:

- a) Lenkung des Betriebs der auf ihrem jeweiligen Landesgebiet befindlichen Abschnitte des Radnetzes Deutschland bzw. entsprechender Produkte sowie Pflicht, auf die jeweiligen Baulastträger entsprechend einzuwirken,
- b) Mitwirkung an einem gemeinsamen Dachmarketing,
- c) Mitwirkung an einer das Radnetz Deutschland betreffenden Zustandsermittlung,
- d) Festlegung von Mindeststandards.

Die Länder wirken an der Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für das Radnetz Deutschland sowie der Raststätten und einer einheitlichen Wegweisung mit. Diese werden im Rahmen einer Projektgruppe beschlossen und den anderen Parteien dieser Verwaltungsvereinbarung mitgeteilt.

- e) Zustand des Radnetzes Deutschland

Die Länder unterstützen die Antragsteller bei der Inanspruchnahme der Förderung für die förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen. Sie wirken auch darauf hin, dass die jeweiligen Baulastträger den bestimmungsgemäßen Zustand herstellen, wie zum Beispiel die Sicherstellung der Befahrbarkeit und die ordnungsgemäße Beschilderung. Sofern nur eine eingeschränkte Nutzung möglich ist, muss durch entsprechende Beschilderung darauf hingewiesen werden.

- f) Instandhaltung

Die Länder wirken darauf hin, dass die jeweiligen Baulastträger auch nach Ende der Laufzeit dieser Verwaltungsvereinbarung das Radnetz Deutschland einschließlich seiner Infrastruktur im bestimmungsgemäßen Zustand erhalten und ggf. neuen Gegebenheiten anpassen.

- g) Errichtung von Raststätten

Die Länder wirken darauf hin, dass die jeweiligen Baulastträger die Errichtung von Raststätten einschließlich Ausstattung und Zubehör wie zum Beispiel Strom, kostenlosem und anmeldefreiem drahtlosen Internet (WLAN) und Trinkwasser in Abhängigkeit der bestehenden radtouristischen Begleitinfrastruktur sowie unter Berücksichtigung örtlicher Randbedingungen sicherstellen.

- (2) Die vorstehenden Regelungen gelten grundsätzlich je Land für die auf seinem Gebiet verlaufenden Streckenabschnitte des Radnetzes Deutschland. Bei grenzüberschreitenden Maßnahmen bemühen sich die Länder, bilaterale Lösungen zu erzielen.

## § 6

### **Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Förderung des Bundes ist unabhängig vom Dachmarketing in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Internet, Veranstaltungen, sonstige Veröffentlichungen) angemessen darzustellen. Dabei sind das Logo „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ und eine Dachmarke, sofern der Bund eine zur Verfügung stellt, zu verwenden. Die Geschäftsstelle Radnetz Deutschland stellt den Ländern zu gegebener Zeit die entsprechenden Wortbildmarken elektronisch zur Verfügung. Nach Abschluss der Bundesförderung zu einem bedeutenden Radverkehrsvorhaben ist die Bundesförderung dauerhaft, zum Beispiel durch Plaketten oder Hinweistafeln darzustellen.
- (2) Die Länder wirken darauf hin, den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Maßnahmen rechtzeitig einzubinden. Die Länder werden mit dem Bund jährlich Termine zur gemeinsamen Vorstellung von geförderten Maßnahmen abstimmen.

## § 7

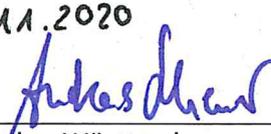
### **Geltungsdauer**

Die Verwaltungsvereinbarung ist gültig bis zum 31.12.2023. Vorbehaltlich haushaltsrechtlicher Ermächtigungen verlängert sich die Verwaltungsvereinbarung entsprechend.

## § 8

### **Inkrafttreten, Schriftform**

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung des Bundes und Gegenzeichnung aller Länder in Kraft. Änderungen und Ergänzungen sind nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien und in Schriftform möglich.

<p>Für die Bundesrepublik Deutschland  Der Bundesminister für Verkehr und digitale  Infrastruktur  Andreas Scheuer  Berlin, den 5.11.2020</p> 	
<p>Für das Land Baden-Württemberg  Der Minister für Verkehr  Winfried Hermann  Stuttgart, den</p>	<p>Für den Freistaat Bayern  Die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Ver-  kehr  Kerstin Schreyer  München, den</p>
<p>Für das Land Berlin  Die Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klima-  schutz  Regine Günther  Berlin, den</p>	<p>Für das Land Brandenburg  Der Minister für Infrastruktur und Landespla-  nung  Guido Beermann  Potsdam, den</p>
<p>Für die Freie Hansestadt Bremen  Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobili-  tät, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  Dr. Maike Schaefer  Bremen, den</p>	<p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg  Der Senator für Verkehr und Mobilitätswende  Dr. Anjes Tjarks  Hamburg, den</p>
<p>Für das Land Hessen  Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr  und Wohnen  Tarek Al-Wazir  Wiesbaden, den</p>	<p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digi-  talisierung  Christian Pegel  Schwerin, den</p>
<p>Für das Land Niedersachsen  Der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und  Digitalisierung  Dr. Bernd Althusmann  Hannover, den</p>	<p>Für das Land Nordrhein-Westfalen  Der Minister für Verkehr  Hendrik Wüst  Düsseldorf, den</p>
<p>Für das Land Rheinland-Pfalz  Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirt-  schaft und Weinbau  Volker Wissing  Mainz, den</p>	<p>Für das Saarland  Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie  und Verkehr  Anke Rehlinger  Saarbrücken, den</p>

<p>Für den Freistaat Sachsen  Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  Martin Dulig  Dresden, den</p>	<p>Für das Land Sachsen-Anhalt  Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr  Thomas Webel  Magdeburg, den</p>
<p>Für das Land Schleswig-Holstein  Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  Dr. Bernd Buchholz  Kiel, den</p>	<p>Für den Freistaat Thüringen  Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft  Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  Erfurt, den</p>